

URTEIL AMTSGERICHT MAGDEBURG

Bearbeitungsentgelte für Bürgschaften rechtmäßig



Bei privaten Darlehensverträgen hatte der Bundesgerichtshof (BGH) das Erheben von Bearbeitungsgebühren in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Banken als unwirksam eingestuft. Aus Sicht des Amtsgerichts Magdeburg ist das BGH-Urteil nicht auf Bürgschaften anwendbar. Es wies daher die Klage einer Unternehmerin ab. Bei Bürgschaften besteht zwischen Bürgschaftsnehmer und Bürgschaftsbank ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag, eine völlig andere Rechtsgrundlage. Das vereinbarte Bearbeitungsentgelt sei eine Hauptleistung für die Prüfungsleistungen der Bürgschaftsbanken. Dieses Entgelt sei nicht missbräuchlich oder im eigenen Interesse zu Lasten der Unternehmerin erhoben worden. Das Gericht begründet sein Urteil damit, dass die Bürgschaftsbank bei Bürgschaftsanträgen prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Sinn des europäischen Rechts als staatliche Subvention förderfähig ist. Bürgschaftsbanken seien nicht verpflichtet, die Leistungen unentgeltlich zu erbringen. Unternehmer, die eine Bürgschaft nutzen, hätten deshalb keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgelts. Damit urteilte das Amtsgericht analog zu bisherigen Urteilen – **Urteil v. 14. Juli 2015 Az. AG Magdeburg 104 C 293/15.** Quelle: VDB ■

NEUES ELEKTROGESETZ VOM 10.07.2015

Wichtige Änderungen



Änderungen bringt das neue ElektroG u. a. auch hinsichtlich des Beginns der Hersteller-eigenschaft. Schon das „Anbieten“ von Elektro- oder Elektronikgeräten begründet diese Eigenschaft – so informiert Dienstleister take-away. Darunter fällt zum Beispiel schon das Inserieren von Produktangeboten auf Internetseiten oder das Drucken von Angebotskatalogen. Nicht mehr erforderlich ist das Inverkehrbringen der Geräte. Dies gilt auch für diejenigen, die Geräte nicht registrierter ausländischer Hersteller anbietet. Die bisherige Herstellereigenschaft entfällt danach für Unternehmen, die Elektro- und Elektronikgeräte exportieren und direkt an einen Endnutzer im EU-Ausland abgeben. Die zehn Kategorien des neuen ElektroG entsprechen bis zum 14.08.2018 grundsätzlich denen des alten ElektroG. Jedoch kommt es zu einer Erweiterung und Präzisierung: Nachtspeicherheizgeräte werden ausdrücklich in der Kategorie 1 „Haushalts-großgeräte“ genannt. Photovoltaikmodule unterliegen dem Anwendungsbereich der Kategorie 4 „Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule“, wobei Hersteller von PV-Modulen bis zum Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten des ElektroG registriert sein müssen (Übergangsfrist). ■

SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Faltblatt der BG ETEM

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten, den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für seine Arbeit sowie zur Auswahl und weiteren Fragen hat die BG ETEM ein neues Faltblatt aufgelegt: „Sicherheitsbeauftragte – Partner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb“. Diese Information kann online unter: **www.bgetem.de** heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare sind u. a. per E-Mail (versand@bgetem.de – Bestellnummer 0004 DP) kostenfrei für Mitgliedsbetriebe erhältlich. ■



Quelle: BG ETEM

UMWELTFREUNDLICH WASCHEN

Innovatives Wäschereikonzept

Am Standort Wiesbaden eröffnete Textildienstleister CWS-boco im Juli d. J. eine neue hochmoderne und zugleich umweltfreundliche Wäscherei in Nordenstadt. Das Unternehmen erreicht hier u. a. mit dem Einsatz von Schnelldampferzeugern und mithilfe von Wärmerückgewinnung im Vergleich zum alten Standort Einsparungen an thermischer Energie von mehr als 50 %. Der Strom kommt zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Zudem wird das Abwasser nachhaltig gereinigt. Über die Software können Informationen zu Auslastung, Laufzeit, Temperatur und Verbrauch jederzeit abgerufen und kontrolliert werden. Der Vorteil für gewerbliche Kunden: Dank kleiner Waschschleudermaschinen kann man flexibel auf deren Wünsche reagieren. CWS-boco wäscht dort alle PSA-Kollektionen (Bild) der Kunden aus der Region. Eine Charge wird in 4 h fertiggewaschen und dann entsprechend des mit dem Kunden vereinbarten Termins ausgeliefert. ■



Quelle: ep

CWS-boco stellt eigene neue PSA und seine Services auch auf den regionalen Fachmes-sen der Elektrotechnik vor

ZAHLUNGEN AN DIE SOKA-BAU

Baugewerbe: Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich

Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) für den aktuellen Tarifvertrag des Baugewerbes ist seit Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 14. Juli 2015 wirksam – so das Bundesarbeitsministerium (BMAS). Die betroffenen Betriebe werden jetzt angeschrieben und Bescheide im Oktober verschickt. Damit müssen generell alle Baubetriebe mit gewerblichen Arbeitnehmern 900 Euro als neue Berufsbildungs-Abgabe an die Soka-Bau (Einrichtung der Tarifparteien der Bauwirtschaft) entrichten, ansonsten 1,9 % der Bruttolohnsumme. Diese Berufsbildungs-Abgabe ist jetzt ebenfalls für Einzelunternehmer verpflichtend. Sie wurden bisher von dieser Regelung ausgenommen. Doch auch Elektrohandwerker könnte u. U. die AVE treffen, wenn sie beispielsweise im Rahmen ihres Auftrags größere Bauleistungen erbringen, u. a. bei Kabel-

verlegearbeiten Kabelgräben ausheben und schließen müssen. Dann ist ggf. nachzuweisen, welche Tätigkeiten überwiegen: Bauleistungen oder Elektroarbeiten? Nur für das Erbringen solcher Bauleistungen Subunternehmen einzuschalten, ist in der Praxis auch aus Kostengründen kaum üblich. Generell dauert der Rechtsstreit zwischen den E-Handwerken und dem Bauhauptgewerbe über fachliche und tarifliche Organisationsgrenzen weiter an – so der ZVEH (Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke) in seinem Jahresbericht 2014/2015. Vor allem die Frage über die Zuständigkeit der Gerichte hätte zu großen Verzögerungen geführt. Mit dem Inkrafttreten des sogenannten Tarifaufbau- und Tarifautonomiestärkungsgesetzes am 16. August des Vorjahres hätte sich die Situation grundlegend geändert. ■

